



Geschäftszahl: 622221-3/1-2020

VERORDNUNG

vom 03. Oktober 2022 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschulen der Gemeinde Feistritztal (politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 20 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der derzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Volksschulen der Gemeinde Feistritztal** umfasst:

1. die *Gemeinde Feistritztal*;
2. von der *Gemeinde Hartl* die Häuser Nr. 31-39 der KG Untertiefenbach.

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Volksschule gehören.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Blaindorf vom 09. Juli 1973 (Nr. 126/1973) und die Verordnung der Bildungsdirektion für Steiermark vom 01. Oktober 2019 (Nr. 117/2019) über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Sankt Johann bei Herberstein außer Kraft.

Für die Bildungsdirektorin:
Mag.^a Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt

